

Der Bürgermeister der Gemeinde Ausleben

Amt: Bauverwaltung	Vorlagen-Nr. AUS/010/19-BV	Jahr 2019
Az:		
Datum: 17.10.2019		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Bauausschuss	28.10.2019	öffentlich	
Hauptausschuss	18.11.2019	öffentlich	
Gemeinderat Ausleben	09.12.2019	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?		X		
Gefertigt	Verbandsgemeinde- bürgermeister		Bürgermeister	
Frau Bergner	Fabian Stankewitz		Dietmar Schmidt	

Betreff:

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Wohnen am ehemaligen Sportplatz" in Ausleben

Der Gemeinderat beschließt den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnen am ehemaligen Sportplatz“ in Ausleben für das Gebiet Gemarkung Ausleben, Flur 11, Teilfläche der Flurstücke 482/13 und 14 gemäß §8 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. §1 Abs. 3 und §2 Abs.1 BauGB zur Schaffung von Baurecht (Anlage: Plangebiet).

Das Verfahren wird nach §13b BauGB ohne Umweltbericht durchgeführt.
Planungsziel: Anordnung von Wohnen

Das Ingenieur- und Vermessungsbüro Dipl.-Ing. H. Dieter Specht, Wilhelm-Heine-Str. 20 in 39387 Oschersleben wurde die Bauleitplanung übertragen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss zu veröffentlichen.

Begründung:

Ein Bürger aus Ausleben, beabsichtigt, auf dem Gebiet Gemarkung Ausleben, Flur 11, Teilfläche der Flurstücke 482/13 und 14, ein Wohnhaus zu errichten (Anlage: Kartenauszug). Eigentümer dieser Fläche ist die Kirchengemeinde Ausleben (Pfarrvermögen). Der Interessent hat sich mit der Kirche in Verbindung gesetzt und erwirbt ein Teilgrundstück im Rahmen des Erbbaurechts.

Da das Bauplanungsrecht für die Bebauung fehlt, wird ein Bauleitverfahren zur Schaffung des Baurechts erforderlich. Diese Erarbeitung der Planung übernimmt der Interessent in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde.

Als Planungsbüro wird er das Ingenieur- und Vermessungsbüro Dipl.-Ing. H. Dieter Specht, Wilhelm-Heine-Str. 20 in 39387 Oschersleben, beauftragen.

Alle anfallenden Kosten für das Verfahren werden durch den Interessenten übernommen.

Die Gemeinde behält die Planungshoheit über das Bauleitverfahren.

Anlage: Flurkartenauszug mit gekennzeichnetem Geltungsbereich